



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 21. Mai 1971 I Teil II Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
31.3.71	Anordnung zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung, für die Honorare gezahlt werden — Honorarordnung Wissenschaft und Technik —	345
31.3.71	Anordnung über die Festsetzung von Honoraren für Leistungen auf dem Gebiet der kommerziellen Warenkontrollen und der Havariekommissarstätigkeit — Honorarordnung kommerzielle Warenkontrollen und Havariekommissarstätigkeit —	347
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	352
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	352

**Anordnung
zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin
bei Leistungen der
naturwissenschaftlich-technischen Forschung
und Entwicklung
sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung,
für die Honorare gezahlt werden
— Honorarordnung Wissenschaft und Technik —**

vom 31. März 1971

Die Durchsetzung einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung und die Gewährleistung einer hohen Plan- und Finanzdisziplin bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben erfordern eine einheitliche und leistungsabhängige Regelung der Zahlung von Honoraren für Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung sowie der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung. Daher wird auf der Grundlage des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBl. II S. 631) in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- volkseigene Kombinate, volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, WB und andere wirtschaftsleitende Organe und deren Einrichtungen,
 - Betriebe mit staatlicher Beteiligung, sozialistische Genossenschaften, Privatbetriebe, Handwerksbetriebe und sonstige Betriebe,
 - staatliche Organe und staatliche Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung ist für Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung und Leistungen der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung anzuwenden, die nebenberuflich oder freiberuflich gegen Honorar erbracht werden (Honorarleistungen).

(3) Naturwissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne des Abs. 2 sind Zuarbeiten zur Erfüllung von Teilaufgaben des Planes Wissenschaft und Technik und sonstige Leistungen mit naturwissenschaftlich-technischem Charakter, wie z. B. die Erarbeitung wissenschaftlicher Studien, Gutachten und Kataloge.

(4) Werden Honorarleistungen nach Abs. 2 auf speziellen Gebieten, wie Dolmetscher-, Übersetzer-, Lehr-, Informations- und Publikationstätigkeit, erbracht und bestehen für diese speziellen Leistungen Honorarordnungen, so sind diese Bestimmungen anzuwenden. Soweit solche speziellen Bestimmungen nicht erlassen sind, gilt die Honorarordnung Wissenschaft und Technik.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Honorarleistungen sind in einem zwischen dem Betrieb als Auftraggeber und dem Auftragnehmer abzuschließenden Honorarvertrag zu vereinbaren.

(2) Honorarverträge über Leistungen der naturwissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung dürfen nur abgeschlossen werden, wenn eine volkswirtschaftlich notwendige und termingerechte Realisierung der Aufgaben mit betriebseigenen oder vertraglich gebundenen Kapazitäten entsprechend den Rechtsvorschriften über die auftragsgebundene Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben nicht gewährleistet werden kann. Für Honorarverträge über Leistungen der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung gilt diese Regelung sinngemäß.